

**Merkblatt zur Nachweisführung nach § 10 der
novellierten Fassung des EEWärmeG vom Mai 2011
bei Nutzung von gasförmiger Biomasse
in nicht öffentlichen Gebäuden**

1. Regelungen zum Nachweis im EEWärmeG

Um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EEWärmeG überprüfen zu können, müssen die Eigentümer neu errichteter, nicht öffentlicher Gebäude grundsätzlich bei der zuständigen Behörde¹ Nachweise über die Erfüllung der technischen Anforderungen bei der gewählten Nutzung von erneuerbaren Energien bzw. bei der Durchführung von Ersatzmaßnahmen vorlegen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2. in Verbindung mit Abs. 3 sowie mit den Nummern I. bis VIII. der Anlage zum EEWärmeG). Der Nachweis ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Jahrs der Inbetriebnahme der Heizanlage zu erbringen. Zudem ist es für die Überprüfung durch die zuständigen Behörden gemäß § 11 EEWärmeG notwendig, dass die Verpflichteten die Erreichung der für die jeweilige technische Alternative im EEWärmeG geforderten Anteile an der Deckung des Wärmeenergiebedarfs und ggf. des Kälteenergiebedarfs dokumentieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 1).

Zunächst ist nach dem EEWärmeG bei Errichtung des neuen, nicht öffentlichen Gebäudes ein einmaliger Nachweis zur Anlagentechnik erforderlich (§ 10 Abs. 1 Nr. 2). Bei Lieferung von gasförmiger Biomasse sind der zuständigen Behörde ergänzend dazu in den ersten fünf Kalenderjahren ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage die Abrechnungen des Brennstoff-Lieferanten vorzulegen. In den folgenden zehn Jahren sind diese Abrechnungen vom Verpflichteten über fünf Jahre aufzubewahren und müssen der zuständigen Behörde nur auf deren Verlangen vorgelegt werden (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG).

¹ Die Zuständigkeit wurde in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, dem Gemeindevorstand und in den Landkreisen dem Kreisausschuss übertragen.

2. Form und Inhalt der Nachweise

Der für neu errichtete, nicht öffentliche Gebäude vom EEWärmeG geforderte Nachweis ist in schriftlicher Form bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Benutzung eines besonderen Formblatts ist nicht erforderlich. Die Darlegung muss die in diesem Merkblatt nachstehend aufgeführten Informationen und Daten enthalten, die zur Überprüfung bei der ausgewählten technischen Alternative erforderlich sind.

Soweit das EEWärmeG die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers, des installierenden Fachbetriebs, eines Netzbetreibers, Anlagenbetreibers oder Brennstofflieferanten fordert, ist dieses Dokument dem Nachweis beizufügen. Wird der Nachweis vor Inbetriebnahme der Heizungsanlage des Gebäudes zu einem frühen Zeitpunkt erbracht – etwa zusammen mit dem Energieausweis nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) – kann die ggfs. erforderliche Bescheinigung nach der Bauausführung innerhalb der vom EEWärmeG gesetzten Frist von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage nachgereicht werden.

Zur Dokumentation des Deckungsanteils des Wärme- und Kälteenergiebedarfs aus gasförmiger Biomasse gemäß dem EEWärmeG wird die Verwendung der einschlägigen Teile des für das Gebäude erstellten Energieausweises nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) empfohlen. Soweit die zur Erstellung des EnEV-Energieausweises benutzte Software als Programmiererweiterung die erforderlichen Berechnungen zur Erfüllung der Anforderungen des EEWärmeG enthält, ist die Vorlage eines Ausdrucks dieser Ergebnisse zur Dokumentation zu empfehlen. Das dokumentierte Berechnungsergebnis ist i.d.R. als Beleg der Erreichung der geforderten Mindestdeckungsanteile ausreichend.

3. Anforderungen des EEWärmeG bei Nutzung von gasförmiger Biomasse

Im Falle von neu errichteten, nicht öffentlichen Gebäuden ist bei einer Nutzung gasförmiger Biomasse (Biogas, Deponiegas, Klärgas) nach dem EEWärmeG nur die Verwendung des Gases in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) zulässig. Die geforderte Nutzung in einer KWK-Anlage ist mittels Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs nachzuweisen, der die Anlage eingebaut hat.

Wenn es sich um Biogas handelt, das auf Erdgasqualität aufbereitet und in das Gasnetz eingespeist wird, müssen bei der Erzeugung, Aufbereitung und Einspeisung besondere umwelttechnische Qualitätsanforderungen eingehalten werden: Gemäß Nummer II. 1. c) der Anlage zum EEWärmeG sind die Methanemissionen und der Stromverbrauch bei der Aufbereitung durch Anwendung der jeweils besten verfügbaren Technik auf die Vorgaben des EEG zu senken. Außerdem muss die für die Erzeugung sowie Aufbereitung des Gases erforderliche Prozesswärme aus erneuerbaren Energien oder aus Abwärme bereitgestellt werden. Zudem muss die

Menge des entnommenen Biomethans im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse entsprechen, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist.

Die Einhaltung dieser Anforderungen kann durch eine Bescheinigung des Brennstofflieferanten nachgewiesen werden, in der zum einen zugesichert wird, dass bei dem gelieferten Gas die Qualitätsanforderungen für Biogas in der Gasnetzzugangsverordnung eingehalten werden und in der zum anderen dokumentiert wird, dass die Prozesswärme für die Erzeugung und Aufbereitung des Gases ausschließlich aus erneuerbaren Energien und/oder Abwärme stammt.

Die in dem neu errichteten Gebäude genutzte Wärme aus der KWK-Anlage muss einen Anteil von mindestens 30 % an der Deckung des anzusetzenden Wärme- und Kälteenergiebedarfs erreichen, was durch den Verpflichteten zu dokumentieren ist.

4. Angaben zur Dokumentation der Deckungsanteile und zur Nachweisführung bei Nutzung von gasförmiger Biomasse

Folgende Allgemeine Angaben zum Gebäude und zum Gebäudeeigentümer müssen enthalten sein:

- Name (bzw. Firma, Bezeichnung der Institution) des Gebäudeeigentümers
- Postadresse des Gebäudeeigentümers (plus ggfs. Telefon, Fax, E-Mail)
- Adresse (bzw. Lagebeschreibung) des Gebäudes, auf das sich der Nachweis bezieht
- Art und Funktion des Gebäudes
(Bei Wohngebäuden mit Angabe der Wohneinheiten)
- Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage des Gebäudes

Zur Dokumentation der Deckungsanteile sind folgende bautechnische und energietechnische Angaben erforderlich:

- bei Wohngebäuden die Gebäudenutzfläche gemäß Anlage 1 Nr. 1.3.3 zur EnEV und bei Nicht-Wohngebäuden die Nettogrundfläche gemäß EnEV
(Diese Flächengrößen können dem Energieausweis nach der EnEV entnommen werden.)
- Wärmeenergiebedarf des Gebäudes für Beheizung und Warmwasser sowie ggfs. für Raumkühlung in Kilowattstunden im Jahr (kWh/a)
(Der § 2 Abs. 2 Nr. 9 des EEWärmeG definiert den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes als die unter standardisierten Bedingungen jährlich benötigte Wärmemenge zur Deckung des Bedarfs für Beheizung und Warmwasserbereitung. Der Kälteenergiebedarf ergibt sich aus der zur Raumkühlung eines Gebäudes eingesetzten Kältemenge. Wenn vorhanden, sind beide jeweils unter Einschluss des Energieaufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung vorzuweisen. Diese Werte werden im Zuge der für jeden Neubau geforderten Erstellung eines bedarfsorientierten Energieausweises als Zwischenergebnis ermittelt und können somit dieser Berechnung entnommen werden. Sie lassen sich allerdings nicht unmittelbar im Ausdruck des

Energieausweises ablesen. Im Berechnungsverfahren der EnEV ergibt sich der Wärme- und Kälteenergiebedarf durch Aufsummierung des Nutzenergiebedarfs für Heizung und Warmwasser (und eventuell Raumkühlung) zuzüglich von Aufschlägen für Verluste bei Übergabe, Verteilung und Speicherung. Siehe hierzu auch die Erläuterung im Anhang 1 des allgemeinen Merkblatts zum Vollzug des EEWärmeG in Hessen.)

- Wärmebereitstellung aus der mit gasförmiger Biomasse betriebenen KWK-Anlage zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes und ggfs. zur technischen Nutzbarmachung von Kälte in kWh im Jahr (kWh/a)
(Berechnung nach den anerkannten Regeln der Technik gemäß § 23 EnEV .)

Als Nachweis im Sinne des § 10 EEWärmeG sind folgende Bescheinigungen, Zertifikate, Abrechnungen etc. vorzulegen:

- Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die KWK-Anlage eingebaut hat, aus der Art und Fabrikat sowie die Leistungskennwerte der KWK-Anlage und deren Eignung für die Nutzung des biogenen Gases hervorgehen und ggfs. die zu erwartende Wärmeerzeugung für das Gebäude

Falls es sich um ein auf Erdgasqualität aufbereitetes und in das Erdgasnetz eingespeistes Biogas handelt und der Verpflichtete dessen umwelttechnische Qualität nicht anderweitig dokumentiert:

- Bescheinigung des Brennstofflieferanten mit der Zusicherung, dass bei dem gelieferten Gas die Qualitätsanforderungen für Biogas (maximale Methanemission und maximaler Stromverbrauch) in der Gasnetzzugangsverordnung eingehalten werden und dass die Prozesswärme für die Erzeugung und Aufbereitung des Gases ausschließlich aus erneuerbaren Energien und/oder Abwärme stammt
- Bescheinigung, dass die Menge des entnommenen Biomethans im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse entsprechen, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist
- Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres
- Abrechnungen für die folgenden zehn Kalenderjahre jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen

Falls die KWK-Anlage zum Zeitpunkt der Nachweisführung schon in Betrieb ist:

- Die Abrechnung des Brennstofflieferanten für das Inbetriebnahmejahr

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Der Nachweispflichtige hat das Recht auf Auskunft und Benachrichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 18 HDSG), auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in seinem Fall (§ 7 Abs. 5 HDSG), auf Einsicht in das Verzeichnisse (§ 6 Abs. 2 HDSG), auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten (§ 19 HDSG) auf Schadenersatz (§ 20) HDSG) und Anrufung des Datenschutzbeauftragten (§28, 37 Abs. 2 Satz 2 HDSG).

Das jeweils für das Gebiet des Eigentümers zuständige Regierungspräsidium kontrolliert durch geeignete Stichproben die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 EEWärmeG (§ 11 Abs. 1 EEWärmeG). Zu diesem Zweck werden die Nachweise nach § 10 EEWärmeG und nachfolgend aufgezählte Daten an das zuständige Regierungspräsidium übermittelt:

- Eigentümer (Kontakt Daten, Objektadresse);
- Gebäudeart (Wohneinheiten, Gebäudenutzfläche/Nettogrundfläche);
- Art der Wärmeversorgung (Art der Erfüllung des EEWärmeG, primäre und sekundäre Heizenergie, Wärme-, Kälteenergiebedarf des Gebäudes, Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage).